

Arbeitstreffen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe 12.02.2020 in Nürnberg

Protokoll

Von Seiten des StMAS ist eine Teilnahme am Arbeitstreffen aufgrund von Krankheit und bestehenden terminlichen Verpflichtungen leider diesmal nicht möglich. Das StMAS bittet dies entschuldigen.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden in diesem Zusammenhang verschoben:

- Aktueller Stand Optiprax und Investitionskostenförderung (FW)
- Anforderungen der BGW zu Doppeldiensten in stationären HzE (FW)
- Umsetzung des Maserschutzes und Auswirkungen auf die (teil-) stationären HzE

Die Sitzungsleitung wird vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt übernommen.

TOP 1: Aktuelles

1. Gesetzesvorhaben

Stellungnahme zu den rechtlichen Reformansätzen des SGB VIII

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) hat im Dezember 2020 Hinweise zum SGB VIII Reformprozess veröffentlicht, die einen Überblick über die im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ diskutierten Inhalte sowie erste Einschätzungen zu den Reformansätzen geben sollen. Die Hinweise orientieren sich im Aufbau an den vier Hauptthemen des Dialogprozesses und ihren jeweiligen Unterthemen „Kinderschutz“, „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien“, „Prävention im Sozialraum stärken“ sowie „Mehr Inklusion, wirksamere Hilfe und weniger Schnittstellen“.

Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der der Jugendhilfe

Der Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des SGB VIII stand am 29. Januar 2020 auf der Tagesordnung des Ausschusses des Bundesrates für Frauen und Jugend. Dieser empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf mit geringfügigen Änderungen einzubringen.

Der Antrag sieht vor, die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren sowie zur Aufsicht über Einrichtungen stärker am Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen auszurichten sowie die Vorschriften über Auslandsmaßnahmen neu zu regeln und zu konkretisieren.

Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat eine Gegenüberstellung verschiedener Formulierungsvorschläge zur Verankerung von Kinderrechten in Art. 6 GG erarbeitet. Da es aktuell mehrere Gesetzentwürfe zur Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz gibt wurde der wissenschaftliche Dienst beauftragt, die jeweiligen Formulierungsvorschläge im Hinblick auf die Stellung

von Kindern als Rechtssubjekt sowie auf die sich ergebenden Rechtsfolgen zu vergleichen und Unterschiede herauszustellen.

2. Aktuelle Befassungen und Informationen / BLJA

BTHG

Das unter Federführung des BLJA entwickelte Instrument zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung sowie das dazugehörige Handbuch wurden veröffentlicht und im Rahmen von zwei Fachtagen im November 2019 vorgestellt. Derzeit erfolgt die digitale Umsetzung.

Die Veröffentlichung der BAG Landesjugendämter „Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz“ kann unter <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/> heruntergeladen werden.

PEB

Die PeB-Prozesse für § 35a, Jugendhilfe im Strafverfahren, Adoption, UVG werden derzeit er- bzw. überarbeitet. Die Ergebnisse werden im Rahmen eines Fachtags am 14.05.2020 in München vorgestellt.

Fachliche Empfehlungen Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Für die aufgrund der RL (EU) 2016/800 notwendigen Fortschreibung und Aktualisierung der fachlichen Empfehlungen „Jugendhilfe im Strafverfahren“ und der Veröffentlichung „Nebenstrafen und Nebenfolgen“ wurde ein Expertenkreis einberufen. Dieser hat seine Arbeit bereits aufgenommen.

Stiftung Anerkennung und Hilfe

Die Bayerische Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe befindet sich inzwischen in Halbzeit ihrer Stiftungslaufzeit (31.12.2021). Die Anmeldefrist für die Betroffenen wurde bis 31.12.2020 verlängert. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen wird eine Laufzeitverlängerung angestrebt.

Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder

Seit Januar 2019 wird die Anlauf- und Beratungsstelle über eine Finanzierung des Freistaats Bayern weitergeführt. Das Personal konnte auf 2,25 VZÄ aufgestockt werden, so dass das Beratungsangebot für die Zielgruppe der ehemaligen Heimkinder nun wieder sichergestellt ist.

3. Regelmäßige Zusammenlegung von Gruppen am Wochenende und in den Ferien

Sowohl bei IPSHEIM als auch im Landesheimrat wird berichtet, dass regelmäßige Zusammenlegungen von Gruppen nicht nur in den Ferien, sondern auch an den Heimfahrtswochenenden in den Einrichtungen stattfinden. Damit einher geht, dass jungen Menschen ihre Zimmer vollständig räumen müssen, um andere junge Menschen während der Abwesenheit in den Zimmern unterzubringen. Hierbei handelt es sich nicht um Einzelfälle.

Darüber hinaus wird von den jungen Menschen berichtet, dass ein abschließbarer Schrank o. ä. für die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände in den Einrichtungen immer noch nicht standardmäßig vorgehalten wird.

Vor diesem Hintergrund möchte sich der Landesheimrat in dieser Amtsperiode verstärkt mit der Wahrung des Rechts auf Privatsphäre befassen.

Ergebnis:

- Eine regelmäßige Zusammenlegung von Gruppen an den Wochenenden verletzt das Recht auf Privatsphäre erheblich und ist nicht zulässig – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass das Personal für die Betreuung an den Wochenenden in den Entgelten hinterlegt ist.
Eine Ausnahme bilden ausschließlich Gruppen, in welchen eine Gruppenzusammenlegung an Wochenenden konzeptionell vorgesehen ist.
- Sofern die jungen Menschen ihr Zimmer nicht abschließen können, ist zur Wahrung des Rechts auf Eigentum ein abschließbarer Schrank o. ä. standardmäßig jedem jungen Menschen in der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

4. Original Play

Sowohl in Bayern als auch im Bundesgebiet sind seit Herbst 2019 Anbieter mit Schulungsangeboten zur Methodik „Original Play“ in Erscheinung getreten – insbesondere im KiTa Bereich.

Original Play ist weder theoretisch noch empirisch fundiert und entbehrt somit jedweder wissenschaftlichen Grundlage. Es handelt es sich um eine Art Raufen, Ringen und Balgen im engen physischen Kontakt zwischen Kindern und fremden erwachsenen Personen, wobei die Kinder als Lernmodell für die Erwachsenen dienen. Dieser intensive, körperbetonte Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern kann zu Grenzüberschreitungen und sexuellem Missbrauch führen. Die Methodik ist insbesondere hinsichtlich der Zielgruppe kleiner Kinder höchst kritisch einzustufen.

Seitens des Referats frühkindliche Bildung im StMAS wurde hierzu ein AMS verfasst, wonach bei KITas, die mit dieser Methodik arbeiten bzw. entsprechende Schulungen in ihrer Einrichtung anbieten oder Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, aus Kindeswohlgründen die Versagung der Betriebserlaubnis zu prüfen ist (siehe Anlage). Auch im Bereich der (teil-)stationären HzE ist ein besonderes Augenmerk auf Original Play zu legen.

TOP 2: Austausch und Diskussion: Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen in (teil-)stationären HzE

1. Rahmenbedingungen der teilstationären HzE

Der Rahmenvertrag wird der derzeitigen Praxis bzgl. HPTs an einigen Stellen nicht mehr gerecht und es werden Abweichungen zugelassen. Die tatsächliche Ausgestaltung unterliegt zunehmend einem Aushandlungsprozess, in welchen das örtliche Jugendamt unbedingt miteinzubinden ist. Die "verbindliche" Festschreibung geänderter Orientierungswerte müsste jedoch in einem Prozess der Änderung des Rahmenvertrages geschehen (falls dies von den Vertragspartnern als nötig erachtet wird).

Hintergrund: Gespräche mit freien Trägern im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren und bei örtlichen Prüfungen ergeben inzwischen relativ häufig eine Veränderung der Belegungspraxis und der Hilfenbedarfe von Kindern in Heilpädagogischen Tagesstätten. Diese Veränderungen beziehen sich sowohl auf die Vorstellungen (Jugendamt, Träger, Kooperationspartner) in der Bearbeitung der Arbeitsaufträge (Gruppenarbeit, Elternarbeit, Kooperation mit Schulen, interdisziplinäre Kommunikation) als auch in Bezug auf Veränderungen innerhalb der Zielgruppe.

Ergebnis:

- Einrichtungsmerkmale von Heilpädagogischen Tagesstätten verändern sich (s.o.) und die Orientierungswerte werden diesen veränderten Formen der Betreuung nicht mehr gänzlich gerecht (regional zum Teil große Unterschiede). Einzellösungen nehmen zu, Bedarfe und Betreuungsoptionen müssen ggf. differenzierter bewertet werden.
- Seitens der Heimaufsicht wird diesbezüglich weiterhin ein einzelfallbezogenes Vorgehen umgesetzt: In Absprache mit den örtlichen Jugendhilfeträgern soll in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt im begründeten Einzelfall eine Abweichung im Hinblick auf die Personalausstattung zugelassen werden. Dabei soll es auch möglich sein, die Verfügungszeiten auf bis zu 8-10 Wochenstunden pro Vollzeitkraft auszuweiten.
- Eine Anpassung des Rahmenvertrags müsste bei Bedarf ggf. durch die Vertragspartner auf Seiten der öffentlichen und freien Träger erfolgen. Dies wird aktuell nicht angestrebt.

2. Personalbemessung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen und Familienwohngruppen

In der Personalbemessung für o. g. Betreuungsformen werden 0,5 VZÄ / Kind berechnet.

Für Stellenanteile darüber hinaus – insbesondere für Vertretung im Krankheitsfall, Urlaub, Fortbildung – werden Lösungen im Einzelfall geprüft und je nach Konzeption und Zielgruppe definiert. Hier bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, wie bspw.

- Regelungen mit 0,5 VZÄ / Kind, wobei der Träger verpflichtet ist, für entsprechende Vertretungen zu sorgen,
- Regelungen mit 0,5 VZÄ / Kind und genaue Berechnung und Hinterlegung der Bedarfe für Vertretung inklusive Benennung einer konkreten Vertretungsperson.
- Definition einer erhöhten all inclusive Pauschale, innerhalb derer auch Vertretung abgedeckt werden muss.

Weiterführende Veröffentlichungen:

- Artikel im Mitteilungsblatt 2/2018 des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Orientierungshilfe zur Abgrenzung von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII, siehe Anlage → Hierin sind viele hilfreiche Hinweise zur Ausgestaltung von Erziehungsstellen gem. § 34 SGB VIII aufgeführt.
- BAG Landesjugendämter: Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>.

3. Schiedssprüche zur Erhöhung der Leitungsanteile – Auswirkungen in der LH München und in Bayern

Nach mehreren Schiedssprüchen strebt die LHS München an, die Leitungsanteile generell auf 1:12,5 zu erhöhen. Der Schlüssel bezieht sich auf das Verhältnis Leitung : Mitarbeitende, wobei in diesem Schlüssel nicht nur die betreuenden Fachkräfte, sondern das gesamte Personal der Einrichtung einkalkuliert ist. Dies entspricht einer Erhöhung des bisherigen Leitungsanteils um ca. 0,3-0,4. Gemäß eines Stadtratsbeschlusses sollen diese Leitungsanteile über einen Beschluss des kommunalen Jugendhilfeausschusses im Gebiet der LHS München nun flächendeckend umgesetzt werden.

Inwiefern sich in diesem Zusammenhang eine Strahlwirkung über München hinaus für ganz Bayern ergeben wird, bleibt abzuwarten. Aus Sicht der Heimaufsichten ergibt sich nicht pauschal ein Mehrbedarf an Leitungsanteilen, vielmehr ist eine individuelle Betrachtung des Einzelfalls erforderlich. In diesem Zusammenhang erscheint eine Definition von Kriterien für eine Erhöhung des Leitungsanteils sinnvoll.

4. Personalstruktur, Rahmenvertrag, ArbZG, Fachkräftemangel im Kontext Rolle und Funktion der Heimaufsicht

Austausch und Diskussion.

Ergebnis:

- Die Heimaufsicht definiert in der Betriebserlaubnis ausschließlich den pädagogisch erforderlichen Mindestbetreuungsbedarf.
Die Gewährleistung gesetzlicher, tarifrechtlicher oder arbeitsvertraglicher Vorgaben obliegt dem Träger. Hieraus kann sich über die genannte pädagogisch erforderliche Mindestpersonalausstattung hinaus ein weiterer tatsächlicher Personalbedarf ergeben. Ggf. muss dieser seitens der Träger gegenüber den Entgeltkommissionen vertreten werden.
Die Heimaufsichten nehmen vor diesem Hintergrund eine entsprechende Formulierung in neue bzw. in Änderung begriffene Betriebserlaubnisse auf. Gleichwohl gilt die o. g. Regelung auch für alle bestehenden Betriebserlaubnisse.
- Zwischen StMAS und BLJA erfolgt eine Abstimmung, inwiefern der Informationsfluss zu den Regionalen Kommissionen sichergestellt werden kann. Dies betrifft neben o. g. Ergebnis zum ArbZG auch die Ergebnisse zu den HPTs. Gleichzeitig besteht seitens der Heimaufsichten der Wunsch, von den Regionalen Kommissionen über Ergebnisse eventueller Nachverhandlungen informiert zu werden.

TOP 3: **Sonstiges:**

1. Grundlage der Kostenheranziehung für Jugendliche und junge Volljährige in stationären HZE

Austausch und Diskussion.

Ergebnis:

- Grundlage der Kostenheranziehung ist gemäß § 93 Abs. 4 SGB VIII das Vorjahr und nicht der letzte Monat. Dies bestätigt auch die Rechtsprechung, vgl. Urteil des BayVGH 12 BV 18.1274 vom 25.09.19.
- Die Praxis einer Kürzung des Tagessatzes durch das belegende Jugendamt um den Betrag der Heranziehung des jungen Menschen ist rechtlich nicht zulässig: Rechtsgrundlage für die Aushandlung von Tagessätzen mit den Einrichtungen sind §§ 78a ff. SGB VIII, Adressaten der Heranziehung zum Kostenbeitrag sind nach § 92 Abs. 1 SGB VIII die jungen Menschen selbst. Aufrechnung und Verrechnung sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 51, 52 SGB I zulässig. Dazu müssen die jeweiligen Adressaten aber beide Anspruchsinhaber bzw. -gegner sein. Dies ist bei der o. g. Praxis nicht der Fall.

2. Fachkräfte

Erfahrungen mit dualer Ausbildung bzw. dualem Studium auf Grundlage einer Ausbildungsvergütung nach TVAÖD

Austausch und Diskussion.

Hintergrund dieser Variante der Finanzierung ist eine Anrechnung der Ausbildungspauschale gemäß TVAÖD auf den Tagessatz, die somit im Entgelt der Einrichtung Berücksichtigung findet. Verbunden damit ist die Hinterlegung von Stellen für Absolventinnen und Absolventen dualer Ausbildungs- und Studiengänge in den Einrichtungskonzepten und der Betriebserlaubnis unabhängig vom Fachkräfteschlüssel. Die Anleitung ist seitens des Trägers sicherzustellen. Eine solche gesicherte Finanzierung unabhängig vom Fachkräfteschlüssel gewährleistet sowohl eine gleichbleibende Betreuungsqualität in den Wohngruppen als auch eine qualifizierte Anleitung der Absolventinnen und Absolventen. Eine Hinterlegung von Kosten oder Zeiten für die Anleitung / Supervision der Auszubildenden bzw. Studierenden ist in diesem Modell nicht vorgesehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München wird eine entsprechende Finanzierung von dualen Studierenden in stationären Hilfen zur Erziehung bereits umgesetzt. Ebenso setzten mehrere Jugendämter in Bayern duale Studierende im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des TVAÖD ein. Dem ZBFS – BLJA wurden diesbezüglich positive Erfahrungen rückgemeldet.

Weiterführende Veröffentlichung:

- Mitteilungsblatt 03.04/2019 des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Duale Ausbildungs- und Studiengänge Fachkräfte gewinnen und Qualität sichern in der stationären Jugendhilfe, siehe Anlage.

Möglichkeiten der öffentlichen und freien Jugendhilfe dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken

Austausch und Diskussion.

Ergebnis:

- Der Landesjugendhilfeausschuss ist das geeignete Gremium, um das Thema für die Kinder- und Jugendhilfe zu platzieren. Dieses Gremium sollte in der Diskussion um Fachkräftemangel und Fachkräftegewinnung verstärkt genutzt werden.
- Die Fachakademien sind bei den Trägerverbänden der freien Jugendhilfe verortet. Insbesondere hinsichtlich einer Steigerung des Angebots der Vorbereitungskurse für die Erzieherprüfung haben hier die Verbände Einwirkungsmöglichkeiten.
- Die Steigerung der Zahl der Studienplätze im sozialen Bereich und die Schaffung von anerkannten Qualifizierungsangebote für Quereinsteiger fällt in den Zuständigkeitsbereich des StMUK. Dabei kommt einer engen Zusammenwirken zwischen StMAS und StMUK eine zentrale Bedeutung zu.
- Eine finanzielle Unterstützung zur Förderung der Ausbildung von Fachkräften der Jugendhilfe durch den Freistaat wird seitens der freien Träger der Jugendhilfe als wünschenswert eingestuft.

TOP 4: Präsentation:

Dr. Peter Mosser, Beratungsstelle KIBS, München

- PräviKIBS: Prävention sexualisierter, physischer und emotionaler Gewalt in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- IPSE: Entwicklung und Anwendung eines Instruments zur partizipativen Selbstevaluierung der Präventionspraxis pädagogischer Einrichtungen

Präsentation siehe Anlage.

Für die Sitzungsleitung und das Protokoll

Stefanie Zeh-Hauswald
ZBFS – BLJA

München, 20.02.2020